



Allgemeinverfügung

Verbot von Glasgetränkebehältnissen nach § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)

1. Am **01.05.2026** ist von 7.00 bis 22.00 Uhr das Mitführen und die Benutzung von **Glasbehältnissen** (Glasflaschen, Trinkgläser und sonstige Behältnisse aus Glas) auf der Fahrbahn der Kreisstraße 162 - Kettenkamper Weg/Ankumer Straße - (im Folgenden K 162) sowie dem direkt anliegenden Radweg zwischen den **Gemeinden Ankum und Kettenkamp** untersagt.
2. Von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Personen ausgenommen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur **häuslichen Verwendung** (Anwohner) erworben haben.
3. Die **sofortige Vollziehung** dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Bei **Zuwiderhandlungen** gegen diese Verfügung wird diese durch **Wegnahme** der mitgeführten oder benutzten Glasbehältnisse gemäß §§ 64 Abs. 1, 2. Alt, Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr.3, 69 Abs. 1, Abs. 6 NPOG vollstreckt.
5. Um die Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung zu gewährleisten, finden **Kontrollen von Jacken, Taschen, Fahrzeugen** etc. derjenigen Personen statt, die sich am Veranstaltungstag in dem unter Nr. 1) aufgeführten Bereich aufhalten. Die Kontrollen erfolgen durch Mitarbeiter der Ordnungsbehörde, der Polizei und weiterer Hilfskräfte.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise zu Ziffer 1:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot erfolgt auf Grundlage des § 11 NPOG. Durch das Verbot ist es Personen untersagt, anlässlich der erwarteten „Maiwanderung“ auf der K 162 Glasbehältnisse in den Verbotsbereich mitzubringen und/oder dort zu benutzen. Diese Behältnisse stellen eine große Gefahrenquelle dar. Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die oben beschriebenen Gefahren abzuwehren. Es steht kein milderes Mittel zur Verfügung mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Zudem stehen der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zueinander, denn der Schutz der Rechtsgüter (hier Leben und Gesundheit der Teilnehmer, Eigentum der Anwohner) ist ungleich wichtiger als der Nachteil, keine Glasbehältnisse mit sich führen zu dürfen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot gilt für folgenden Bereich: Kreisstraße 162 zwischen den Gemeinden Ankum und Kettenkamp sowie dem aus Richtung Ankum auf der rechten Seite verlaufenden Radweg von Kilometerstein 0,1 bis 5,649.

Zu Ziffer 2:

Angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, werden von dem unter Ziffer 1 angeordneten grundsätzlichen Mitführverbot von Glasbehältnissen diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch erwerben.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet. Zweck der Verfügung ist u.a. der Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen während des Maiwanderung auf der K 162 ausgehen können. Diese Behältnisse stellen im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung als Wurfgeschoss, aber auch die entstehenden Scherben beim Bersten von Glasbehältnissen, eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Personen dar. Demgegenüber steht das private, individuelle Interesse am Mitführen von Glasgetränkebehältnissen in öffentlichen Bereichen zurück. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde jedoch die beschriebenen Gefahren im vollen Umfang bestehen lassen. Es wäre nicht möglich zu gewährleisten, dass keine Glasbehältnisse auf die K 162 gelangen. Aus diesen Gründen wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der von den Glasbehältnissen ausgehenden Gefahren wiegt schwerer als das Interesse von Privatpersonen an der Nutzung von Glasbehältnissen.

Zu Ziffer 4:

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Da diese Verfügung darauf abzielt, die K162 möglichst scherbenfrei zu halten, muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zu sofortigem Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht verhindert werden, dass Glasbehältnisse mitgeführt und dort benutzt werden. Der Einsatz unmittelbaren Zwanges ist auch verhältnismäßig. Durch Abnahme der Glasbehältnisse kann der gewünschte Erfolg, eine weitgehend scherbenfreie K162, erreicht werden. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich, da es kein milderes Mittel gibt, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Letztlich ist die Maßnahme auch angemessen, denn Nachteil und angestrebter Erfolg stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der angestrebte Erfolg ist die Scherbenfreiheit, um die Besucher vor den Gefahren, die von den Glasbehältnissen ausgehen, zu schützen. Die Einziehung (Wegnahme) von Glasbehältnissen ist im Hinblick auf den angestrebten Erfolg als verhältnismäßig einzustufen.

Zu Ziffer 5:

Die Kontrolle von mitgeführten Taschen, Jacken, Fahrzeugen etc. derjenigen Personen, die sich am Veranstaltungstag auf der K 162 aufhalten, ist notwendig, um die Durchsetzung des Glasbehältnisverbotes effektiv zu gewährleisten. Die Kontrolle beschränkt sich dabei auf die Einhaltung des o.a. Verbotes und wird von Mitarbeitern der Ordnungsbehörde der Samtgemeinde Bersenbrück sowie von Polizeivollzugsbeamten und weiteren Hilfskräften durchgeführt. Personen, die sich einer Kontrolle entziehen oder mit dieser nicht einverstanden sind, kann das Betreten der K 162 am Veranstaltungstag aus Gründen der Gefahrenabwehr untersagt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht in 49074 Osnabrück, Hakenstr. 15 erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bersenbrück, 15.04.2026

gez. Michael Wernke

.....
Samtgemeindebürgermeister